

(2) Die Einweisung ist durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten bei Vorliegen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung und des Verwirklichungsersuchens entsprechend den Bestimmungen über die Einweisung unverzüglich vorzunehmen.

XX. Besonderheiten bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Strafgefangene

1. Bei diesen Personen bleibt der Status als Strafgefangener aufrechterhalten.
2. Der Strafvollzug wird bei diesen Strafgefangenen nicht unterbrochen. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des StVG und seiner Durchführungsbestimmungen sowie ergänzenden Weisungen zu behandeln.
3. Zur ordnungsgemäßen Durchführung eines erneuten Strafverfahrens sind bei diesen Strafgefangenen die Bestimmungen dieser Anweisung entsprechend anzuwenden.
4. Die ihnen als Strafgefangene zustehenden Rechte können nur aus strafverfahrensrechtlichen Gründen durch den Staatsanwalt bzw. das Gericht gemäß dieser Anweisung eingeschränkt werden.

XXI. Unterbringung anderer Personen in der Untersuchungshaftanstalt

In der Untersuchungshaftanstalt können außer Verhafteten

- a) vorläufig Festgenommene,
- b) Strafgefangene,
- c) Personen, gegen die Ausweisungsgewahrsam angeordnet wurde bzw. die in Auslieferungshaft genommen wurden,

unter Beachtung der Trennungsgrundsätze untergebracht werden.

XXII. Staatsanwaltschaftliche Aufsicht

1. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Untersuchungshaftvollzug umfaßt insbesondere, daß
 - a) sich in der Untersuchungshaft nur Personen befinden, die auf Grund eines Haftbefehls eingewiesen wurden,